

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 08. Feber 2022 im Gemeindegemeinschaftssaal Telfes im Stubai abgehaltene 52. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 23.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Heinz Hinteregger, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Marco Gleirscher, GR Bernhard Penz, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, ab 20.00 Uhr GR Julia Daringer;

entschuldigt ferngeblieben: GR Michael Tanzer, GR Paul Mair, bis 20.00 Uhr GR Julia Daringer;

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO Ing. Helmut Hirschhuber
bei Pkt. 4 der TO Ing. Martin Pittl und Lukas Pittl

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 18.01.2022
- 3.) Gehsteigerrichtung Landesstraße – Bereich Ortseinfahrt / Busumkehrplatz; Projektvorstellung – DI Hörtnagl und Ing. Hirschhuber
- 4.) V.Vors. Martin Pittl, Schlick 2000 Schizentrum AG – Information zu geplanten Anlagenerrichtungen
- 5.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 222/2, 222/3 KG Telfes
 - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 222/2, 222/3 KG Telfes

6.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1149/1, 1296 und 1299/1 KG Telfes.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Festlegung im Bereich des Gst. 1149/1 von derzeit landschaftlich wertvoller Fläche (FA) in eine Siedlungsentwicklungsfläche für eine vorwiegende Wohnnutzung (siehe neuer Zählerstempel W 75). Im Bereich kleiner Teilflächen der Grundstücke 1296 und 1299/1 wird der Siedlungsrand angepasst.

- a) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1149/1, 1296 und 1299/1 KG Telfes

7.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1149/1 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1149/1 KG Telfes im Anschluss an die Gp. 1149/3 KG Telfes von Freiland bzw. Tourismusgebiet in Wohngebiet (§ 38 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1149/1 KG Telfes

8.) Beratung und Beschlussfassung über vorzeitige Verlängerung des Almpachtvertrages für die Schutzhütte Pfarrachalm durch die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes um weitere 5 Jahre (vor Ablauf des bestehenden Vertrages am 09.04.2023, d.i. bis 09.04.2028)

9.) Beratung und Beschlussfassung über den Subventionsantrag der Musikkapelle Telfes im Stubai für das Jahr 2022

10.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
- b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
- c) über Personalangelegenheiten (Neuanstellung Gemeinde-Arbeiter, Gemeinde-Arbeiter, Büro-Bedienstete, Kindergarten-Aufräumerin)

11.) Bericht Aufsichtsrat StuBay

12.) Bericht des Bürgermeisters

13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 52. Sitzung des Gemeinderates.

Es handelt sich heute um die letzte Sitzung in dieser Gemeinderatsperiode. Am 27.02.2022 finden die Neuwahlen des GR und Bgm. statt. In dieser Periode wurden 52 und in der vorletzten 49 Sitzungen abgehalten.

Zu Pkt. 3 der TO wurden DI Markus Hörtnagl (Landesbaudirektion) und Ing. Helmut Hirschuber eingeladen, um den Gemeinderat einen Bericht über das Ergebnis der Erhebungen und Planungen für die Errichtung eines Gehsteiges neben der Landesstraße vom Dorfeingang bis zum Ende der Bushaltestelle am Dorfplatz abzugeben.

zu Punkt 2)

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung und das Protokoll der letzten GR-Sitzung vom 18.01.2022 wurde den GR-Mitgliedern zugestellt. Gibt es Einwände, Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 18.01.2022?

Seitens der GR-Mitglieder gibt es keine Einwände, Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 18.01.2022.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 18.01.2022 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Viertler: DI Hörtnagl von der Landesstraßenverwaltung war auch zur heutigen Sitzung eingeladen, hat jedoch krankheitsbedingt seine Teilnahme entschuldigt. Wie schon eingangs erwähnt, ist neben der Landesstraße vom Dorfeingang bis zum Dorfplatz die Errichtung eines Gehsteiges mit straßenbaulichen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplant.

Viertler: Nach dem Verkauf eines Grundstückes und dem inzwischen erfolgten Abbruch des darauf in einem Engstellenbereich der Straße errichteten Gebäudes ist nach Gesprächen mit den neuen Eigentümern der Erwerb eines Grundstreifens zur Ausführung dieses Vorhabens möglich.

Diese haben zugesagt, einen Grundstreifen für die Errichtung eines Gehsteiges abzutreten.

Geplant ist von den neuen Eigentümern dann die Errichtung einer Klein-Wohnanlage auf Gp. .17.

Mit der Eigentümerin der anschließenden Gp. 49/1 wurden ebenfalls bereits Gespräche geführt.

Eine Einigung für eine Grundabtretung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Wie zuletzt üblich und mit den Grundeigentümern auch besprochen leistet die Gemeinde dafür einen Beitrag von € 150,- pro m².

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung hat mit dem verkehrstechnischen Sachverständigen Ing. Helmut Hirschhuber Kontakt wegen der Projektierung eines Gehsteiges aufgenommen und sollte dieser in Absprache mit der Gemeinde eine Planung vornehmen.

Ing. Hirschhuber wurde von der Gemeinde auch bei diversen Gemeindevorhaben und Angelegenheiten beauftragt (zuletzt Gutachten für die Erweiterung der 30er Zone).

Bittet Ing. Hirschhuber um Vorstellung des ausgearbeiteten Projektes.

Hirschhuber: Es handelt sich beim gegenständlichen Bauvorhaben um ein interessantes Projekt.

Wegen der teilweise engen Straßenverhältnisse ist für die Sicherheit der Fußgänger die Errichtung eines Gehsteiges wichtig.

Durch den Abbruch eines Bestandsgebäudes in diesem engen Straßenabschnitt ist nun ein durchgehender Gehsteig mit einer Breite von 1,50 m möglich.

Auf einem kurzen Teilstück am Projektende ist wegen einer bestehenden Begrenzungsmauer nur eine Breite von 1,00 m möglich.

Ein Lageplan des möglichen Gehsteiges vom Dorfeingang bis zum Ende des Dorfplatzes sowie ein Längsschnitt im Bereich Haus Ribis werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Hirschhuber: Die Fahrspur wird auch nach Gehsteigerrichtung - wie bisher - teilweise einspurig bleiben.

Aufgrund der gegebenen guten Sichtweiten dürfte der Gegenverkehr kein großes Problem darstellen.

Im Bereich der bestehenden Zufahrt zum Haus Ribis, welche auch als Zufahrt zur geplanten Tiefgarage für das Wohnprojekt vorgesehen ist, ist der Gehsteig mit einer Querneigung auszuführen, um diese Zufahrt weiterhin problemlos zu ermöglichen.

Bei anderen bestehenden Zufahrten ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

- Hirschhuber: Die jetzige Zufahrt Ribis weist eine Neigung von 15 %, die neu adaptierte Zufahrt ist geringfügig steiler und weist eine Neigung von 16 – 17 % auf.
Die OIB-Richtlinien bezüglich Zufahrten werden nicht ganz eingehalten (Neigung max. 15 %, max. 5 % auf den ersten 5 Meter abzweigend von der Straße).
Durch den erfolgten Abbruch des Bestandsgebäudes und die Tatsache, dass der geplante Neubau weiter von der Straße wegrückt, verbessern sich die Sichtweiten im Bereich der Zufahrt.
Weiters wird keine neue Zufahrt errichtet, sondern eine bestehende Zufahrt adaptiert und auch verbessert.
- Viertler: Die Neugestaltung Zufahrt soll zusammen mit dem Gehsteig in das Straßenbauprojekt aufgenommen und verkehrsrechtlich bewilligt werden. Im Bauverfahren für den Neubau des Gebäudes sollte dann für die Zufahrt keine Baubewilligung mehr notwendig sein.
- Leitgeb: Ist der Gehsteig befahrbar?
- Hirschhuber: Geplant ist, die Kante beim Gehsteig (Randstein) so auszuführen, dass der Gehsteig nicht befahrbar ist.
Trotz erhöhtem Gehsteig ist im Bereich des Dorfplatzes der Busumkehrplatz mit einem Bus von 13,70 m Länge befahrbar.
Im Bereich der Zufahrten ist kein Randstein möglich.
Ev. könnte die Zufahrt Salchner über die bestehende Zufahrt Ribis umgeleitet werden, wodurch eine Einbindung wegfallen könnte.
- Gleirscher: Wer ist für die Reinigung (Winterdienst) des Gehsteiges zuständig?
- Viertler: Gem. StVO ist der jeweils an den Gehsteig angrenzende Grundeigentümer verpflichtet, den Winterdienst am Gehsteig durchzuführen.
Wenn der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird, bedarf es dazu eines eigenen Räumgerätes oder Raumfahrzeuges (so wie in Fulpmes).
- Penz: Wer trägt die Kosten für die Errichtung des Gehsteiges?
- Viertler: Die Kosten für notwendige Grundablösen trägt die Gemeinde.
Die Kosten für die Errichtung können wie folgt getragen werden:
Unterbau - Gde. Telfes im Stubai
Belag, Randstein - Land Tirol
- Lanthaler: Wer ist grundbücherlicher Eigentümer des Gehsteiges?
- Hirschhuber: Das Land Tirol;
- Viertler: Die neuen Eigentümer des Grundstückes, auf dem kürzlich das Bestandsgebäude abgebrochen wurde, haben angefragt, ob für den geplanten Neubau einer Tiefgarage der Gehsteig unterkellert werden kann. Dadurch kann die Tiefgarage größer ausgeführt und die erforderlichen Stellplätze untergebracht werden. Falls dem zugestimmt wird, ist dieser Teil der Garage statisch so auszuführen, dass dieser gegeben falls auch für Lastkraftwagen befahrbar ist.

- Viertler: Im Falle der Unterkellerung des Gehsteiges wird dann ev. die Gemeinde anstelle des Landes Eigentümer des Gehsteiges sein.
- Penz: Seiner Meinung nach wäre im Bereich der Bushaltestelle ein Zebra-streifen vom Gehsteig zur Haltestelle wichtig.
- Hirschuber: Damit ein Zebra-streifen von der Behörde bewilligt wird, braucht es eine gewisse Frequenz an Fußgängern und Fahrzeugen. Seiner Meinung nach ist diese Frequenz im von Penz erwähnten Bereich nicht gegeben.
- Leitgeb: Der geplante Gehsteig endet beim ehemaligen Gasthof Leitgeb. Es sollten Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit eine Verlängerung Richtung Lebensmittelgeschäft möglich ist.
- Viertler: Damit mit den betroffenen Anrainern Gespräche wegen der notwendigen Grundablösen geführt bzw. Übereinkommen abgeschlossen werden können, sollten von der Landesstraßenverwaltung die erforderlichen Flächenausmaße erhoben und bekannt gegeben werden.
- Lanthaler: Es stellt sich aufgrund der teilweise einspurigen Straße die Frage, ob nicht „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ verordnet werden sollte.
- Hirschuber: Aufgrund der vorhandenen Sichtweiten sieht er dies als nicht notwendig an.
- Penz: Ein Zebra-streifen im Bereich des StuBay wäre auch sehr wichtig.
- Viertler: Wegen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Überganges beim StuBay fand kürzlich eine Verkehrsverhandlung statt.
- Viertler: Diese ergab, dass die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h reduziert wird und im restlichen Bereich der Landesstraße die zulässige Geschwindigkeit von 60 auf 70 km/h (wie vorher) erhöht wird.
- Hirschuber: Eine wirksame Methode zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ist die Aufstellung einer fixen Radarstation. Diese wäre von der Behörde zu genehmigen.
- Töchterle: Wegen der bisher möglichen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h scheiterte bisher die Umsetzung eines Zebra-streifens beim StuBay.
- Hirschuber: Durch die Verminderung auf 50 km/h könnte ein Zebra-streifen leichter möglich werden. Die BH Ibk. als zuständige Behörde ist jedoch bei der Beurteilung von Zebra-streifen sehr kritisch. Die notwendigen Frequenzen (Fußgänger und KFZ) könnten dann jedoch gegeben sein.
- Töchterle: Um von den Parkplätzen oberhalb und unterhalb des Griesbaches zum StuBay zu gelangen, muss in beiden Fällen die Landesstraße gequert werden. Damit nur eine Straßenquerung notwendig ist, müsste vom oberen zum unteren Parkplatz ein Gehweg neben der Landesstraße und eine Brücke über den Griesbach errichtet werden. Was ihm bekannt ist, gibt es dafür bereits ein Projekt.

Der GR spricht sich einstimmig für die Verwirklichung des Gehsteig-Projektes vom Dorfeingang bis zum Dorfplatz aus.

zu Punkt 4)

Viertler: Begrüßt Martin und Lukas Pittl von der Schlick 2000 Schizentrum AG und bittet um ihren Bericht und die Vorstellung von zukünftigen Vorhaben im Ski- und Wandergebiet Schlick.

M. Pittl: Bedankt sich für die Einladung zu heutiger Sitzung. Zusammen mit seinem Sohn möchte er die geplanten Projekte der Schlick 2000 Schizentrum AG dem GR vorstellen. Dem GR von Fulpmes wurde diese bereits vorgestellt.

L. Pittl: War 8 Jahre bei der Firma Leitner beschäftigt und ist jetzt bei der Schlick 2000 Schizentrum AG tätig.

Martin und Lukas Pittl stellen in einer Power-Point-Präsentation die in näherer Zukunft geplanten Vorhaben der Schlick 2000 Schizentrum AG im Ski- und Wandergebiet Schlick vor.

Folgende Vorhaben sind geplant:

1. neuer Lift im Bereich der Fronebenalm bis zur Galtalm (Winter Sessellift, Sommer Gondelbahn)
2. Erweiterung der Piste von der derzeitigen Bergstation des Schleppliftes Galtberg bis zur Galtalm (Nachtfahr-Schigebiet)
3. Errichtung eines Speicherteiches im Bereich Galtalm
4. Schiweg von der Galtalm Richtung derzeitigen Speicherteich
5. Neubau des bestehenden Restaurants am Kreuzjoch
6. Schiabfahrt vom Kreuzjoch zur neuen Bergstation Galtberg
7. Schiweg von der Galtalm Richtung Schlickeralm
8. Verbindungslift vom derzeitigen Speicherteich Richtung Schlickeralm
9. Rodelbahn Froneben – Talstation Fulpmes
10. Lift – Zubringer Fulpmes – im Bereich des ehemaligen Schleppliftes unterhalb der Talstation Froneben
11. Parkdeck – Parkgarage unterhalb der Talstation (Variante mit 182 oder 204 Stellplätzen)
12. Sommer-Rodelbahn
13. Röhren-Rutsche im Sommer

M. Pittl: Nachdem eine Realisierung des Projektes Zubringer Neustift – Schlick nicht mehr erfolgen kann, sind die angeführten Projekte die neuen Ziele. In einer ersten Bauphase sollten die Punkte 1 – 3 verwirklicht werden.

Weiters ist baldigst auch der Neubau des Restaurant Kreuzjoch vorgesehen. Die Einreichung der Unterlagen zur Genehmigung soll 2022 erfolgen. Die Kosten für diese Vorhaben sowie die Finanzierung werden bekannt gegeben.

Viertler: Findet die in der 1. Bauphase geplanten Maßnahmen eine gute Sache, die behördlichen Bewilligungen sollten möglich sein.
Eine Bewilligung für eine Schiabfahrt vom Kreuzjoch Richtung Galtalm zu erhalten sieht er hingegen eher kritisch.
Das Restaurantgebäude am Kreuzjoch neben der Bergstation befindet sich in einem desolaten und wenig einladenden Zustand, weshalb der geplante Neubau zu begrüßen ist.

Töchterle: Gegenüber früheren Jahren wird der Bereich der geplanten Abfahrt vom Kreuzjoch bereits jetzt von vielen Variantenfahrern genutzt.
Dadurch erleichtert sich ev. eine Bewilligung für die geplante Schiabfahrt.

Der GR findet die vorgestellten Projekte gut (insbesondere die Vorhaben in der ersten Bauphase).

Lanthaler: Derzeit gibt es familieninterne Streitigkeiten über die Führung der Schlick 2000 Schizentrum AG (Martin und Lukas Pittl gegen David Pittl).
Da aufgrund der Aktien-Anteile die Gemeinde Fulpmes diese ev. ein Mitspracherecht hat, ist die Angelegenheit auch ein Politikum im GR von Fulpmes.

zu Punkt 5 a und b)

Maurberger: Nach Vorlage des beschlossenen Bebauungsplanes wurde vom Land im Zuge der Verordnungsprüfung mit Schreiben vom 23.12.2021 folgendes mitgeteilt:

Aus rechtlicher Sicht ist hierzu Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 62 Abs. 1 TROG 2016 ist die Bauhöhe von Gebäuden durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzuhalten. Gemäß Abs. 5 ist die Bauhöhe sonstiger baulicher Anlagen durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen.

Das bedeutet, dass ein HB H nur für sonstige bauliche Anlagen wie etwa Garage o.ä. festgelegt werden kann und nicht für bauliche Anlagen „auf“ dem Gebäude. Solche baulichen Anlagen wären als untergeordnete Bauteile zu bewerten. Im gegenständlichen Bebauungsplan somit die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 9m (Höheninformationspunkt 1.051,42, HB H 1.061,00 m.ü.A.) möglich.

Der vorgelegte Bebauungsplan ist sohin entsprechend den Ausführungen zu verbessern.

Da der Bebauungsplan bereits gemäß §68 Abs. 4 TROG 2016 kundgemacht wurde, ist dieser rechtskräftig und ist sohin ein neues Verfahren durchzuführen.

Das Schreiben des Landes wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Arch. Eberharter hat daher den Bebauungsplan entsprechend abgeändert (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht).
Dieser entspricht dadurch den gesetzlichen Vorgaben.
Das Bauvorhaben bleibt unverändert (Höhe etc.).
Im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich ua. angeführt:

Änderung auf Grund des Verbesserungsauftrages vom 23.12.2021:

Verbesserungsauftrag

Schreiben MMag. Christina Scheffauer (ATLR); GZ.: RoBau-2-356/93/2-2021 vom 23.12.2021

In diesem Schreiben wird festgehalten, dass für die Festlegung des obersten Punktes für sonstige bauliche Anlagen die Höhenfestlegung von PV Anlagen auf dem Dach nicht geeignet ist.

Verbesserung

Um die zulässige Höhe der PV Anlagen auf dem Dach zu regeln, wurde eine Bebauungsregel angewendet.

Festlegung Bebauungsplan

Bebauungsregel TROG 2016 § 56 (3)

In der Bebauungsregel TBR 1 wird festgelegt, dass zwischen 1.059,50 m.ü.A. und 1.061,00 m u.A. nur PV- oder Solaranlagen zulässig sind.

Resümee:

Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Maurberger: Diese Festlegungen betreffen außer den westlich an die Gemeindestraße angrenzenden Bereich der Gp. 974/6 KG Telfes und einen Teilbereich an die nördlich angrenzende Gp. 974/5 KG Telfes das gesamt Grundstück und sind diese dann beim Bauvorhaben einzuhalten.

Der Verordnungsplan und Erläuterungsbericht werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich für die Änderung des Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 07.02.2022, Zahl 356-BBP-07A/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Gpn. 222/2, 222/3 KG Telfes). Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 6 a und b)

Viertler: Lacher Magdalena beabsichtigt im Bereich der Gp. 1149/1 die Errichtung eines Wohnhauses. Der Bauplatz schließt an die Gp. 1149/3 an und weist eine Fläche von 414 m² auf.

Derzeitige Grundeigentümerin ist noch Anna Lacher (Mutter von Magdalena Lacher).

Im Raumordnungskonzept scheint diese Fläche nicht als künftiger Baugrund auf, weshalb zur Ermöglichung der geplanten Wohnhauserrichtung eine Änderung des Raumordnungskonzeptes vorzunehmen ist.

Die erforderliche Änderung wurde anfänglich von der Abt. Bau- und Raumordnung beim Land skeptisch gesehen. Nach mehreren Gesprächen wird der Änderung des RO-Konzeptes seitens des Landes nun doch zugestimmt. Seitens des GR wurde einer solchen Änderung bereits in einer früheren Sitzung die Zusage erteilt.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 1149/1, 1296 und 1299/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen. Sie lauten unter anderem wie folgt:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Im Bereich der 414 m² großen Teilfläche des Grundstückes 1149/1 (siehe Teilungsentwurf) wird die Festlegung von derzeitig Festlegung „landwirtschaftlich wertvolle Fläche (FA)“ in eine „Siedlungsentwicklungsfläche“ für eine Wohnnutzung geändert. Auch ein kleiner Bereich der der Grundstücke 1296, 1299/1 ist vom neuen Siedlungsrand betroffen. Richtung der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird eine Absolute Siedlungsgrenze festgelegt.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 lit. c) da es sich nur um eine geringfügige Änderung handelt (Arrondierung). Die Fläche schließt nördlich und südlich an eine bereits gewidmete und Großteils bebaute Fläche an. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Änderung eine geordnete Gesamtentwicklung sicher und entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Hinteregger: Für den geplanten Gehsteig im Bereich des Dorfeinganges ist die Ablöse eines Grundstreifens von Anna Lacher notwendig.

Man sollte die Ablöse des Grundstreifens in die Entscheidung über die Änderung des ROK miteinbeziehen.

Viertler: Die Ablöse des Grundstreifens wurde mit Lacher besprochen und es liegt für den Fall, dass die Änderung bzw. Umwidmung beschlossen werden kann, eine mündliche Zusage seitens Lacher vor.

Der GR spricht sich die angeführte Änderung des Raumordnungskonzeptes aus.

Viertler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai vom 17.01.2022, Zahl 356-ORK-001/22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Telfes – Plövenweg, Gpn. 1149/1, 1296 und 1299/1 KG Telfes). Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung der Festlegung im Bereich des Gst.1149/1 von derzeit landschaftlich wertvoller Fläche (FA) in eine Siedlungsentwicklungsfläche für eine vorwiegende Wohnnutzung (siehe neuer Zählerstempel W 75). Im Bereich kleiner Teilflächen der Grundstücke 1296 und 1299/1 wird der Siedlungsrand angepasst.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7 a und b)

Maurberger: Wie schon unter Pkt. 6 der TO berichtet, plant Magdalena Lacher im Bereich der Gp. 1149/1 KG Telfes die Errichtung eines Wohnhauses. Neben der unter Pkt. 6 beschlossenen Änderung des Raumordnungskonzeptes ist weiters auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Anna Lacher als derzeitige Grundeigentümerin hat um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 414 m² aus der Gp. 1149/1 KG Telfes (im Anschluss an die Gp. 1149/3 KG Telfes) angesucht.

Das Ansuchen wird verlesen und dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Neben der Änderung des ROK hat der GR auch hier bereits in einer früheren Sitzung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes die Zusage erteilt.

Viertler: Im Gegensatz zur ROK-Änderung betrifft die Änderung des Flächenwidmungsplanes nur mehr einen Bereich der Gp. 1149/1 und nicht mehr der die Gpn. 1296 und 1299/1 KG Telfes.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1149/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Diese Widmung erfolgt im Einklang mit den Vorgaben aus dem Örtlichen Raumordnungskonzept (Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzept GZ 356-ORK-001/22 vom 17.01.2022). Die Fläche ist für den Eigenbedarf vorgesehen. Das neu geschaffenen Grundstück mit einer Größe von 414m² ermöglicht eine bodensparende Bebauung. Im Bauverfahren muss sichergestellt werden, dass die Oberflächenwässer entweder auf eigenem Grund und Boden zum Versickern gebracht oder im Trennsystem entsorgt werden. Sie dürfen nicht in die bestehende Mischkanalanlage eingeleitet werden.

Maurberger: Die Widmungs-Richtlinien der Gemeinde für Baugrundstücke wurden der Antragstellerin mit dem Hinweis, dass diese einzuhalten sind, zur Kenntnis gebracht.

Ein notwendiges Baugrundgutachten bezüglich Versickerbarkeit der Oberflächenwässer liegt bereits vor.

Auszug aus Gutachten:

Auf Basis des aufgeschlossenen Untergrundes kann in Anlehnung an lit. (2) und Erfahrungswerten für den erkundeten südlichsten Abschnitt des Baugrundes innerhalb der Schwemmfächersedimente ein Durchlässigkeitsbeiwert K in der Größenordnung von zumindest 1×10^3 angegeben werden. Es ist somit ein stark durchlässiger, gut versickerungsfähiger Untergrund für allfällige Versickerungen gegeben.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 4.2.2022, mit der Planungsnummer 356-2021-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 1149/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 1149/1 KG 81133 Telfes

rund 1 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 413 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8)

- Viertler:** Der Pächter der Pfarrachalm hat um vorzeitige Verlängerung des Almpachtvertrages für die Schutzhütte Pfarrachalm durch die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes um weitere 5 Jahre (vor Ablauf des bestehenden Vertrages am 09.04.2023, d.i. bis 09.04.2028) angefragt. Da die Pfarrachalm auch nach Aussagen von Besuchern vom Pächter ordentlich bewirtschaftet wird und auch die Zahlungen an die GGA als Vermieterin zeitgerecht erfolgen, kann er sich eine vorzeitige Verlängerung vorstellen. Das Ende der Pachtzeit 2028 würde sich mit einem danach geplanten Pensionsantritt decken.
- Töchterle:** Versteht den Aspekt des Pächters, eine Entscheidung über das Ansuchen sollte seiner Meinung nach der neue GR treffen.
- Hinteregger:** Ist auch dafür, dass der am 27.02.2022 neugewählte Gemeinderat eine Entscheidung treffen soll.
- Lanthaler:** Was ihm bekannt ist, sollten vom Pächter in einem Teilbereich des Forstweges zur Pfarrachalm Auskehren geöffnet werden.
- Hinteregger:** Dies wird kaum durchgeführt.
- Penz:** Es sollte überlegt werden, ob das Almgasthaus und die Weide nicht gleichzeitig an einen Pächter verpachtet werden sollen. Man könnte sich somit die Kosten für den Hirten sparen.
- Maurberger:** Dies war schon 2018 bei der Verpachtung ein Thema, was jedoch nach Prüfung der Rechtslage wieder verworfen wurde. Dem Pächter der Weide hätten dann auch die Fördergelder zugestanden.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, eine Entscheidung über das Ansuchen um vorzeitige Verlängerung des Almpachtvertrages für die Pfarrachalm zu vertagen.

Eine Entscheidung darüber soll der am 27.02.2022 neu gewählte GR treffen.

Abstimmungsergebnis: 8 Für- und 3 Gegen-Stimmen

zu Punkt 9)

Mit Schreiben vom 17.01.2022 ersucht die Musikkapelle Telfes um Gewährung der Subvention in der Höhe von insgesamt € 10.000,-.

Das Ansuchen wird verlesen.

Maurberger: Die Subvention im Jahr 2021 betrug € 9.000,-.
Eine Erhöhung auf € 10.000,- wurde bereits im Voranschlag 2022 bewilligt.

Viertler: Da der jetzige Kopierer der Musikkapelle im Pavillon nicht mehr funktioniert, wurde ein Angebot für einen neuen Kopierer (schwarz/ weiß, DIN A3) eingeholt. Die Kosten für einen Ankauf betragen ca. € 2.200,00.

Töchterle: Zuletzt wurde der Kopierer der Landesmusikschule mitverwendet.

Daringer: Es soll bei der Musikschule nachgefragt werden, ob der Kopierer weiterhin genutzt werden kann (mit separaten Code für den Zugang und die Abrechnung).

Der GR schließt sich der Meinung von Daringer an.

Sollte die Mitbenützung nicht möglich sein, spricht sich der GR für den Ankauf des angebotenen Kopiergerätes aus.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für die Musikkapelle ein neues Kopiergerät gem. Angebot anzukaufen, falls eine Mitbenützung des Kopierers der Musikschule nicht möglich ist.

zu Punkt 10 a)

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 10 b und 10 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 10 b und 10 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 10 b)

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 10 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 10 c)

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, Andreas Call als neuen Gemeinde-Arbeiter anzustellen.

Es wird beschlossen, Überstellungen, Entschädigungen und Zulagen an die Gemeinde-Bediensteten gem. Vorschlag des Finanz- und Personalausschusses durchzuführen bzw. festzusetzen.

Es wird beschlossen, das Dienstverhältnis der Kindergarten-Aufräumerin aufgrund Pensionierung mit 30.06.2022 einvernehmlich aufzulösen.

zu Punkt 11)

Schmid: Die notwendigen Sanierungsarbeiten im StuBay könnten im Zeitraum Sept. – Dez. 2022 durchgeführt werden.
Mitarbeiter des StuBay sollten dabei den beauftragten Firmen behilflich sein. Die Mitglieder des GR von Fulpmes, welche im Aufsichtsrat des StuBay sind, haben erklärt, dass die Gemeinde Fulpmes gewillt ist, die Verpflichtungen (Zahlungen) der Gemeinde bezüglich StuBay zu erfüllen.
Nach den GR-Wahlen werden auch die AR-Mitglieder des StuBay von den Gemeinderäten der Gemeinden Fulpmes und Telfes i. Stubai neu gewählt. Ein Geschäftsführer des StuBay kann von der Generalversammlung zusammen mit dem Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden.
Genaueres dazu ist im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Viertler: Man sollte Hr. Dr. Niederegger, welcher die Schadens-Beurteilungen durchgeführt hat, hinsichtlich Notwendigkeit der Maßnahmen und bei der Ausführung von Sanierungsarbeiten zu Rate ziehen.

zu Punkt 12)**Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

- 20.01. - Besprechung und LA mit Baubezirksamt, Fachbereich Wasserwirtschaft
- 21.01. - Bauvorhaben Wohnhaus Asen+ Barenth - Vorbesprechung
- 25.01. - Steuerberatungskanzlei PRO-West, Innsbruck, Steuererklärungen Gemeindegutsagargemeinschaft Telfes
- 26.01. - Büro DI Huber, Innsbruck, Besprechung offene Bauansuchen
- Aufstellung Parkautomaten
- 27.01. - Überprüfungsausschuss Tiroler Gemeindeverband, Innsbruck
- 31.01. - Sitzung Gemeindewahlbehörde
- 01.02. - Sitzung Forsttagsatzungskommissionen
- 02.02. - Verkehrsverhandlung BH Innsbruck – Landesstraße/
StuBay Freizeitzentrum
- 03.02. - Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheim

Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:**Parkplatz Telfer Wiesen und Pfarrach:**

Viertler: Die Hinweistafeln für die gebührenpflichtigen Wanderparkplätze Telfer Wiesen und Pfarrach wurden bestellt und werden nach Lieferung aufgestellt. Die Parkautomaten wurden bereits aufgestellt. Der Automat beim Parkplatz Telfer Wiesen ist bereits in Betrieb. Zum Betrieb der Parkautomaten beim Pfarrach-Parkplatz ist noch der Stromanschluss herzustellen. Weiters wurde beim Parkplatz Telfer Wiesen eine Straßenlampe aufgestellt.

GPS – Gemeindetraktor:

Viertler: Das GPS wurde von der Firma Auer eingebaut und hat nach Installation und Testfahrten vorerst funktioniert. Eine Nachfrage bei der Fa. Mobiworx, bei der das Gerät gekauft wurde, hat ergeben, dass über nachfolgende Fahrten im Dorf keine Aufzeichnungen gemacht wurden bzw. in dieser Zeit das Gerät außer bzw. nicht mehr funktionsfähig in Betrieb war. Wird bei Firma Auer überprüfen lassen, wo der Fehler liegt.

Bebauungsplan Gleinser im Bereich der Gpn. 818, 819, 822, 823, 824, 825:

Maurberger: Nach Vorlage des beschlossenen Bebauungsplanes wurde vom Land im Zuge der Verordnungsprüfung mit Schreiben vom 23.12.2021 folgendes mitgeteilt:

mit Schreiben vom 10.11.2021, ho. eingelangt am 16.11.2021, wurde ein Bebauungsplan im Bereich der Gste. 818, 819, 822, 823, 824 und 825, alle KG Telfes i.St. zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Dazu darf im Anhang die von der zuständigen Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung eingeholte Stellungnahme übermittelt werden.

Dieser ist zu entnehmen, dass die Einbeziehung des südlichen Grundstückes 819 im Freiland, welches auch nicht als Entwicklungsbereich im Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen sei und zusätzlich durch eine absolute Siedlungsgrenze für eine weitere Entwicklung nicht in Betracht gezogen werden könne, nicht nachvollziehbar sei. Die Einbeziehung diene lediglich der Verkürzung der Mindestabstände und sei aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Weiters werde darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich eine Gasversorgungsleitung befinde und im Zuge eines etwaigen Bauverfahrens eine Stellungnahme des Leitungsbetreibers einzuholen sei.

Der vorgelegte Bebauungsplan ist sohin entsprechend den Ausführungen zu verbessern bzw. allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Maurberger: Dies bedeutet, dass beim Bauvorhaben von Gleinser zur Gp. 819 anstelle von 3,0 m ein Abstand von 4,0 m einzuhalten ist. Da das Baugrundstück von Gleinser sehr schmal ist, wird die Planung dadurch sehr erschwert. Die Reduzierung des Abstandes mittels Bebauungsplan auf 3,0 m ist somit nur zu den nordwestlichen Grundstücken Gp. 824 und 825 möglich. Ohne positiver Verordnungsprüfung durch das Land liegt ein rechtswidriger Bebauungsplan vor. Arch. Eberharter hat diesbezüglich beim Land vorgesprochen. Das Land bleibt jedoch bei seiner Haltung, dass zum Gst. 819 ein Mindestabstand von 4,0 m einzuhalten ist und das Gst. 819 nicht in einen Bebauungsplan einzubeziehen ist.

Seitens des GR kann die ablehnende Haltung des Landes zum Bebauungsplan nicht nachvollzogen werden.

Falls für Gleinser eine Umplanung seines Bauvorhabens unter den neuen Gegebenheiten möglich ist, wird der Bebauungsplan entsprechend den Ausführungen des Landes verbessert (3,0 m Abstand zu den Gpn. 824, 825).

zu Punkt 13)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

E-Auto:

Schmid: Wie bekannt, beträgt die Lieferzeit für das bestellte E-Car Marke Peugeot ca. ein halbes Jahr.

Schmid: Lt. Mag. Zankl könnte bis dorthin ein Ersatzauto Marke Hyundai verwendet werden. Falls dies erwünscht ist, soll man sich bei Mag. Zankl melden.

Viertler: Wird in der Sache mit Mag. Zankl Kontakt aufnehmen, falls sich der GR bis zum Einlangen des bestellten Peugeot die für die Anschaffung des Ersatz-E-Autos ausspricht.

Der GR spricht sich einstimmig für die Anschaffung des Ersatz-Auto aus.

Viertler: Nachdem dies heute die letzte Sitzung des GR in dieser Legislatur-Periode und auch von ihm als Bgm. und Vorsitzender war, möchte er dieses Faktum zum Anlass nehmen, den GR-Mitgliedern für die engagierte und konstruktive Mitarbeit sowie für das gute Klima im GR zu danken. Trotz im Vergleich zu den anderen Stubai Gemeinden geringeren finanzieller Mittel konnten viele notwendige, zweckmäßige und zur Verbesserung der Infrastruktur beitragende Vorhaben verwirklicht werden. Hat die Funktion als Bürgermeister während der letzten 12 Jahre gerne und mit viel persönlichen Einsatz ausgeübt. Bei den Wahlen am 27.02.2022 kandidiert er nicht mehr als Bürgermeister. Auf der Telfer Gemeinschaftsliste scheint er noch als Wahlwerber an der 5. Stelle auf, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, dass er bei einem entsprechenden Wahlergebnis nochmals als Mitglied in den GR einziehen könnte. Es war ursprünglich nicht sein Ziel, auf der Liste so weit vorne zu kandidieren. Dies haben dann gewisse Umstände ergeben. Sollte er in den GR gewählt werden, wird er dort gerne sein Wissen und seine Erfahrungen aus seiner Tätigkeit als Bürgermeister und als langjähriges Mitglied des GR (seit 1986) einbringen und den neuen Bürgermeister, sofern es gewollt ist gerne unterstützen. Da einige GR-Mitglieder aus dem GR ausscheiden, kommen für diese neue Mitglieder in den GR. Wünscht den ausscheidenden GR- Mitgliedern alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 23.30 Uhr die 52. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: